



PRÄAMBEL

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 73.1 Gewerbegebiet „Untermühlweg“ 1. Änderung für den Bereich südwestlich der Kellheimer Straße als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 31.07.2025 und die auf dieser vermittelten Festsetzungen. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Bebauungspläne.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Bebauungsplan mit
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1000 und
2. Textlichen Festsetzungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. DARSTELLUNG ALS HINWEIS

- Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Bestandsgebäude mit Hausnummern
- ehemalige Mülldeponie
- Sichtflächen
- Bodendenkmal mit Aktennummer (Nachrichtliche Übernahme)
- Baudenkmal mit Aktennummer
- Bemaßung
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme)
- Hochwassergefahrenflächen HQ100 (Nachrichtliche Übernahme)

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, § 9 Abs. 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
 - Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Anbaufreie Zone 15m (Bauverbotszone nach Art. 23 BauNVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünflächen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Sektorlinie für zusätzliche Emissionskontingente
- Abgrenzung Lärmgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Füllschema der Nutzungsschablone

Individuelle Festsetzungen jeder Parzelle:

Art der baulichen Nutzung	Parzellennummer	WH (max.)
GRZ	(Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO)	(maximale Wandhöhe in Meter über dem Bezugspunkt für Gebäudehöhen unter Punkt 3.2)
II WG	(Anzahl der Vollgeschosse der Wohngebäude)	GH (max.) (maximale Gebäudehöhe in Meter über dem Bezugspunkt für Gebäudehöhen unter Punkt 3.2)
Zulässige Dachformen und Dachneigungen in den Betriebs-, Verwaltungs- und Wohngebäuden		
Nur bei Gewerbeflächen:		
LEK = max. zulässiges Emissionskontingent		
LEKt = Emissionskontingent Tag (06-22 Uhr)		
LEKn = Emissionskontingent Nacht (22-06 Uhr)		

Weitere Hinweise zur Nutzungsschablone

- BG = Betriebsgebäude
- VG = Verwaltungsgebäude
- WG = Wohngebäude i.S. des § 8 Abs.3 Nr. 1 BauNVO
- SD = Satteldach
- ZD = Zeltdach
- PD = Pultdach
- SBD = Segmentbogendach / Torrendach
- / = keine besondere Festsetzungen getroffen

- Bezugspunkte für Gebäudehöhen
Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss „OK FFB EG“ = + 0,15 m über höchstem anstehenden Geländepunkt an einer Gebäudeecke, ist diese Geländehöhe als Bezugspunkt anzunehmen.
- Anbaufreie Zone
Innerhalb der anbaufreien Zone sind Werbeweise oder sonstige Hinweisschilder gemäß Art. 23 BayStVO unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Bäume sind Lärmschutzanlagen dürfen nur in einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden.
- Beschränkungen im Bereich der Sichtdreiecke
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Wälle, Schutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stägel, Hecken u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

- Aufschüttungen
Durch mögliches Auftreten von HQ100 und damit einhergehende Wasserstände bis 365,25 mNN sind großflächige Aufschüttungen bis max. 366,00 mNN zugelassen.
- Sonstige Textliche Festsetzungen
Zum Schutz der baulichen Anlagen bei Hochwasser sind Maßnahmen im Sinne von wasserdrichten Kellern sowie wasserdrichten Bauteilöffnungen eigenverantwortlich herzustellen.
- Entwässerung
Die Entwässerung der einzelnen Parzellen des Gewerbegebietes hat grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Anfallendes Schmutzwasser kann über den bestehenden Mischwasserkanal abgeführt werden. Niederschlagswasser ist vorrangig mittels Abscheideranlage und Versickerungseinrichtung in den Untergrund zu leiten. In Ausnahmefällen kann auf dem jeweiligen Grundstück das Niederschlagswasser zurückgehalten und gepuffert in den Mischwasserkanal eingeleitet werden. Unter Punkt 5.5. Anlagen werden zusätzliche Anforderungen an Flächen der ehemaligen Mülldeponie formuliert. Eine mit dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmte Entwässerungsplanung ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

- Altlasten
Unterhalb von Teilbereichen der noch nicht überbauten Flächen befindet sich eine ehemalige Mülldeponie. Besonders betroffen sind die Parzellen 8 und 10. Der damalige Betreiber und heutige Pflichtiger ist die Stadt Beilngries. Bauwerber werden vorab darauf hingewiesen, dass für Altlastflächen folgende Punkte geltend sind:
 - Es sind nur bauliche Maßnahmen möglich, die ohne Tiefgründung herzustellen sind und nicht in den Deponiekörper eingreifen.
 - Die benötigten Flächen sind zu befestigen und wasserundurchlässig herzustellen. Niederschlagswasser ist zu sammeln und außerhalb des Deponiekörpers zu versickern. Für die Behandlung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
 - Durch die wasserundurchlässige Versiegelung des Deponiekörpers wird der in der Fläche geforderte Mehraustritt unterbunden. Unterhalb befestigter Flächen ist eine gasdichte Schicht einzubauen. Mittels Rigolen-Rohr ist das Deponiegas in Randbereiche zu führen, wo es entweichen kann.
 - Die für die jeweilige Nutzung der Flächen nötige Erschließung mit Leitungen wie Strom, Wasser, Telekommunikation usw. ist mit Rücksicht auf den Deponiekörper fachgründig herzustellen. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind gasdicht zu verlegen.
 - Es sind unterschiedlichen Setzungen des Deponiekörpers unter Auflast zu erwarten.
 - GE 8 und GE 10: Künftige Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen durch den heutigen Pflichtiger, die Stadt Beilngries, dürfen durch die bauliche Nutzung nicht ausgeschlossen sein. Eingriffsmaßnahmen sind vom Nutzer zu dulden und fallen insoweit in seine Risikosphäre.

- Emissionskontingente bei Gewerbeflächen (Festsetzung)
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²“ nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Bezeichnung der Teilfläche	Emissionskontingent LEK [dB(A)/m²]	
	Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
GE 1	51	36
GE 8	51	36
GE 9	66	51
GE 10	52	37

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis I erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Bezeichnung Richtungssektor(en)	Öffnungswinkel [Grad]		Emissionskontingent LEK [dB(A)/m²]	
	Anfang	Ende	Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
A	+ 278	+ 320	+ 4	+ 4
B	+ 320	+ 333	+ 7	+ 7
C	+ 333	+ 345	+ 11	+ 11
D	+ 345	+ 355	+ 7	+ 7
E	+ 355	+ 10	+ 5	+ 5
F	+ 10	+ 22	+ 4	+ 4
G	+ 22	+ 70	0	0
H	+ 70	+ 208	+ 11	+ 11
I	+ 208	+ 278	+ 0	+ 0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

Wohnungen im Gewerbegebiet:

Insoweit Wohnnutzungen innerhalb der Gewerbeflächen realisiert werden sollen (Betriebsleiter, Betriebsinhaber, Aufsichtsperson), sind (nach dem Stand der Technik) Vorkehrungen zum Schallschutz auf Grundlage der DIN 4109 zu treffen. Die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4109 ist mit dem Bauantrag durch geeignete Nachweise zu belegen. Es wird empfohlen, die Wohnnutzungen nicht näher als zur 59 dB(A)-Nachtschallpegel an der Staatsstraße St. 2230 heranzurücken. Der geforderte Schallschutzwert nach DIN 4109 ist sowohl auf den angemessenen Schutz gegen Verkehrslärm (Staatsstraße St. 2230) nach DIN 18005, als auch auf den Schutz gegen Gewerbelärm (aus benachbarten Gewerbeflächen) nach TA Lärm abzustellen. Die Wohnnutzungen und Schutzmaßnahmen sind so anzuordnen, dass keine durch die ausgeübte Wohnnutzung verursachte Beschränkung der Nutzung benachbarter Gewerbequartiere resultiert. Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen am geplanten Wohngebäude erreicht werden, deren Wirkung jedoch im Einzelfall beurteilt werden muss:

- Festverglasungen von Fenstern in Verbindung mit einer kontrollierten Wohnraumlüftung (vor allem für Schlafräume und Kinderzimmer), die nur zu Reinigungszwecken geöffnet werden dürfen.
- Vorgehängte Wintergärten, die nicht zum Aufenthalt genutzt werden dürfen (sog. kalter Wintergarten)
- Prallscheiben vor den Fenstern
- Orientierung von Räumen auf die larmabgewandte Seite (vor allem Schlafzimmer und Kinderzimmer)
- Schalltechnisch günstige Lage der Wohnung auf dem Betriebsgelände

Hinweis:

Mit dem Bauantrag ist ein qualifiziertes Sachverständigengutachten zum Nachweis der Einhaltung der schallschützenden Festsetzungen vorzulegen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVO/VfV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit dem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt bei Deutschen Patentamt.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen hierzu sind im Schriftteil „Begründung“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und grünordnerischen Festsetzungen enthalten.

8. Naturschutzfachliche Eingriffsregelungen

Um den Eingriff durch die vorliegende Planung auszugleichen, ist ein Gesamtausgleich von 13.729 m² erforderlich. Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf in Höhe von 13.729 m² wird über die Umsetzung von 2 Aufwertungsmaßnahmen geleistet (Genauere Angaben zur Etablierung sowie zur Pflege sind der Begründung zum Bebauungsplan entnehmen). Der kalkulierte naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf kann durch die festgesetzten Ausgleichsflächen vollumfänglich abgegolten werden.

- Ausgleichsfläche 1, Flurnummer 545 Gmkg, Köttingwörth, 10.865 m²
- Ausgleichsfläche 2, Flurnummer 219 Gmkg, Köttingwörth, 6.862 m²
- Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche 1 „Feuchtwiese“
 - Artenanreicherung durch streifenweise Aussaat einer autochthonen Saatgutmischung „Feuchtwiese“ aus dem Ursprungsgebiet 14 oder Mähgülbetrtragung auf zuvor streifenweise gesträht Flächen (ca. 1/4 der Fläche)
 - Gegebenenfalls Durchführung eines Schröppschrittes
 - 2-malige Mahd (Ende Juni/Anfang Juli und Ende August/Anfang September) mit Abtransport des Mähguts
 - Belassen eines wechselnden Altrassstreifens auf 10-20% der Fläche bis zur darauffolgenden Mahd
 - Verzicht auf den Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln

- Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche 2 „Feuchtwiese“
 - Umwandlung Acker- in Grünland mittels Aussaat einer autochthonen Saatgutmischung „Feuchtwiese“ aus dem Ursprungsgebiet 14 oder Mähgülbetrtragung
 - Gegebenenfalls Durchführung eines Schröppschrittes
 - In den ersten 5 Jahren: mind. 3-malige Mahd ab Anfang Juni mit Abtransport des Mähguts; mind. 6 Wochen Abstand zwischen zwei Schnitten
 - Ab dem 6. Jahr: mind. 2-malige Mahd ab Mitte Juni mit Abtransport des Mähguts; mind. 6 Wochen Abstand zwischen zwei Schnitten
 - Belassen eines wechselnden Altrassstreifens auf 10-20% der Fläche bis zur darauffolgenden Mahd
 - Verzicht auf den Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln

9. Artenschutz

Innerhalb der festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (CEF 01) sind artenschutzrechtliche Maßnahmen für den potenziellen Verlust von Zaunreischen Lebensräumen umzusetzen. Die Maßnahmenfläche befindet sich im Geltungsbereich der Planung und befindet sich auf einer Teilfläche der Flurnummer 353 Gmkg, Beilngries.

Entsprechend sind innerhalb der festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (CEF 01) mit einer Größe von 688 m², drei Zaunreischenhabitate (Zaunreischensmieren) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Angaben zur Umsetzung und zur Pflege sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Lage der Mäiler ist dabei innerhalb der ausgewiesenen Fläche frei wählbar, jedoch ist der Mindestabstand zwischen einzelnen Mäilern zu berücksichtigen.

Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche 02 auf Flurnummer 219 Gmkg, Köttingwörth



Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche 01 auf Flurnummer 545 Gmkg, Köttingwörth



- Artenschutz: Baufeldröndung und Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Unvermeidbare Abweichungen davon dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Kontrolle des eventuellen Vorkommens von Bruten bzw. Revierzentren erfolgen. Für die Außenbeleuchtung wird zum Schutz von Insekten die Verwendung von Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern empfohlen.
- Schottergärten: Großflächige Kies- oder Schottergärten – auch in versickerungsfähiger Gestaltung – werden entsprechend des Urteils des VG Hannover (Az.: 4 A 12592/17) als bauliche Anlagen gewertet. Sie werden somit auf die zulässige überbaubare Fläche angerechnet. Bei einer Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche kann die Bauaufsichtsbehörde den Rückbau verlangen. Die Stadt Beilngries verfolgt das Ziel einer Minderung der energiebedingten CO2-Emissionen und befürwortet ausdrücklich den Einbau von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen.

VERFAHRENSVERMERKE

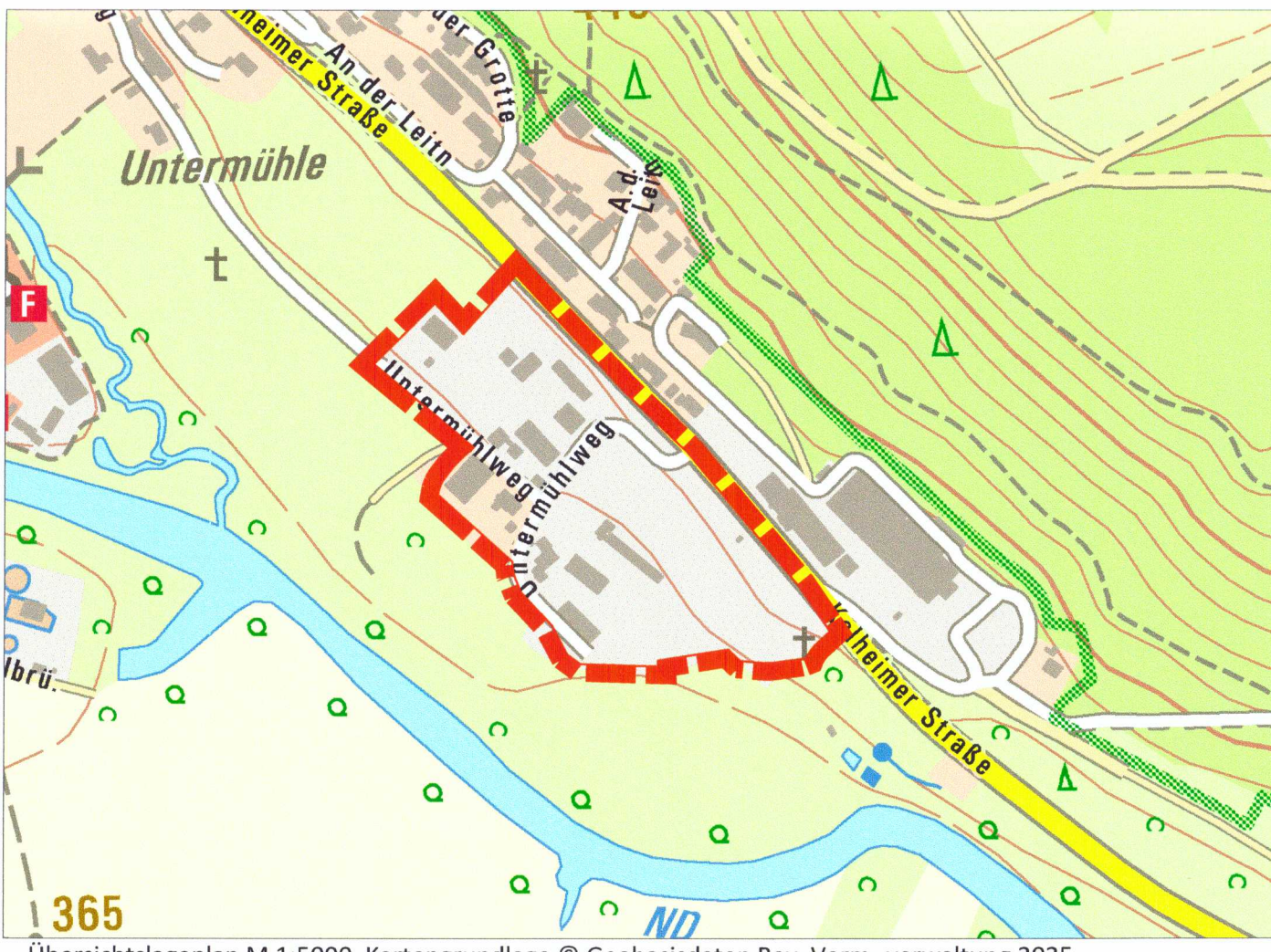
- Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 06.06.2019 und 10.04.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73.1 Gewerbegebiet „Untermühlweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73.1 Gewerbegebiet „Untermühlweg“ 1. Änderung in der Fassung vom 15.05.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.06.2025 bis 04.07.2025 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73.1 Gewerbegebiet „Untermühlweg“ 1. Änderung in der Fassung vom 15.05.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.06.2025 bis 04.07.2025 veröffentlicht.
- Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 73.1 Gewerbegebiet „Untermühlweg“ 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31.07.2025 als Satzung beschlossen.

Beilngries, den 30. Aug. 2025
(1. Bürgermeister Helmut Schlöderer)

Beilngries, den 16. Okt. 2025
(1. Bürgermeister Helmut Schlöderer)

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 73.1 Gewerbegebiet „Untermühlweg“ 1. Änderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Beilngries, den
(1. Bürgermeister Helmut Schlöderer)



beilngries
begeistert

Stadt Beilngries
Hauptstraße 24
92339 Beilngries
Tel. 09381 707-0
Email poststelle@beilngries.bayern.de
Web www.beilngries.de

Bebauungsplan Nr. 73.1 Gewerbegebiet "Untermühlweg" 1. Änderung

Format DIN A0 Plan Nr. 1372 - 2
Datum der Planfassung 31.07.2025 letzte Änderung 31.07.2025

Planverfasser Planfassung Rechtsverbindliche Fassung
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbH
Brahm, Fetschbauer, Merdes
Bearbeitung:
Adrian Merdes, Jan Garkisch, Nicolas Schmelzer
Pillenreuther Str. 34
90409 Nürnberg
Ammerlauer Hofweg 98 286
US-IDN: DE15889497
Tel. (0931) 99876-0
Fax (0931) 99876-54
info@tb-markert.de
https://www.tb-markert.de
TB MARKERT
Stadtplaner - Landschaftsarchitekten